

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Band:** 78 (1981)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Entscheidungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Richterlich bestimmter Unterhaltsbeitrag nicht eigenmächtig ersetzbar**

### **Keine Natural- für eine Geldleistung**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Im Kanton Luzern wurde ein Ehemann in einem Scheidungsverfahren durch eine vorsorgliche richterliche Massregel dazu verurteilt, seiner Ehefrau und seiner Tochter monatlich einen bestimmten Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Später wurde der Mann wegen Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht bestraft.

Kann jemand, welcher wegen fehlender Erfüllung seiner Alimentenzahlungspflicht angeklagt worden ist, mit Erfolg geltend machen, er sei dieser Pflicht wenigstens so weit nachgekommen, als er dem Vermieter der von den Alimenten gläubigern benützten Wohnung den Mietzins bezahlt habe? Der Kassationshof des Bundesgerichtes beantwortete diese Frage, wie schon die kantonale Justiz, negativ.

Im vorliegenden Falle hatte der Scheidungsrichter beim vorsorglichen Bemessen der Beitragspflicht des Ehemannes an die Frau berücksichtigt, dass inskünftig die Ehefrau die Wohnungsmiete zu bezahlen haben würde. Damit trat an die Stelle der Pflicht des Ehemannes, «in natura» für eine Wohnung für die Frau und Kind zu sorgen, eine Verpflichtung des Mannes auf Geldleistung. Diese Leistung war der Frau gegenüber geschuldet.

Das Bundesgericht betonte, es habe dem Ehemann unter den bestehenden Umständen nicht mehr freigestanden, die richterliche festgesetzte Geldleistungspflicht teilweise «in natura», nämlich dadurch zu erfüllen, dass er vermittels direkter Bezahlung des Mietzinses an den Vermieter der Ehefrau eine Wohnung zur Verfügung stellte.

Der Beitrag des Ehemannes war vom Richter mit Rücksicht auf seinen Verdienst und auf sein Existenzminimum bemessen worden. Er wurde deshalb niedriger angesetzt als der Gesamtbetrag, den Ehefrau und Tochter zwangsläufig monatlich ausgeben müssen. Der vom Scheidungsrichter als Beitrag an die Wohnungskosten gedachte Anteil des vom Ehemann zu leistenden Beitrages ist damit ebenfalls geringer als der von der Frau zu bezahlende Mietzins. Es kann nun, wie das Bundesgericht ausführte, nicht Sache des Beitragspflichtigen sein, das richter-

lich beabsichtigte Wertverhältnis zwischen den den Gesamtbeitrag bildenden Faktoren eigenmächtig zu ändern, indem er von sich aus die *volle* Wohnungsmiete an den Vermieter bezahlt und dann die erbrachte Leistung vom richterlich festgesetzten Unterhaltsbeitrag abzieht.

Es muss vielmehr – dem Bundesgericht zufolge – dem anderen Ehegatten vorbehalten bleiben, die Miete aus dem Unterhaltsbeitrag oder (beziehungsweise: und) eigenen Mitteln zu decken. Er muss die Möglichkeit behalten, den durch den Unterhaltsbeitrag nicht gedeckten Teil der Miete beispielsweise durch eigene Arbeit für den Vermieter abzugelten, um so den restlichen Teil des Unterhaltsbeitrages für die anderen darin berücksichtigten Bedürfnisse verwenden zu können. Dieser Möglichkeit würde jedoch der Beitragsberechtigte beraubt, könnte der Beitragspflichtige so verfahren, wie er es hier getan haben wollte. (Urteil vom 8. 2. 80)

Dr. R. B.

---

## LITERATUR

---

**Partnerschaft als Leitbild der Ehe**, von Marlies und Heinz Näf-Hofmann, Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1980, 114 Seiten, Fr. 11.–.

Die vorliegende Schrift kommentiert den Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz betreffend die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die sich mit den *Wirkungen der Ehe im allgemeinen*, dem *Ehegüterrecht* und dem *Erbrecht* befasst.

Die Verfasser dieser Arbeit sind seit Jahren in der Gerichts- und Anwaltspraxis tätig; aus diesem Grund wohl sind ihre Ausführungen ausgesprochen wirklichkeitsnah und leicht verständlich. Der neue Gesetzesentwurf hat weithin grosse Beachtung gefunden, und das «neue Eherecht» wird zum Teil heftig diskutiert. Die vorliegende Schrift will einerseits als übersichtliche Orientierung dienen und andererseits auch zur Meinungsbildung beitragen.

Der erste Abschnitt über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen enthält im wesentlichen die grundlegend neuen Aspekte des neu-

en Eherechts, wie: Grundsätzliches zur neuen Partnerschaftsese. Kein Haupt der ehelichen Gemeinschaft mehr, Familienname, Bürgerrecht, Wohnsitz, Unterhalt der Familie, Beruf und Gewerbe eines Ehegatten, Ehe- und Familienberatungsstellen, Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Im zweiten Teil über das Ehegüterrecht geht es um: Arten der Güterstände, die Errungenschaftsbeteiligung, um weitere einzelne Güterstände, um Eheverträge und um das Wegfallen des Güterrechtsregisters. Der dritte Teil über die Änderungen erbrechtlicher Bestimmungen beinhaltet: Die Konkurrenz eines Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen, nicht gemeinsame Nachkommen, Eltern des Erblassers, Geschwister eines Erblassers, Güterrechtliche Ansprüche und Pflichtteilsrecht und die Zuweisung von Haus oder Wohnung und Hausrat an den überlebenden Ehegatten.

Das Buch gibt einen sehr guten Überblick über die vorgesehenen Änderungen und stellt in der laufenden Diskussion einen interessanten Beitrag dar.

R. Wagner